

**Buch des Monats September**  
in der  
**Landschaftsbibliothek Aurich**

**„Fundgrube ostfriesischer Altertümer“**

**Matthias von Wicht**

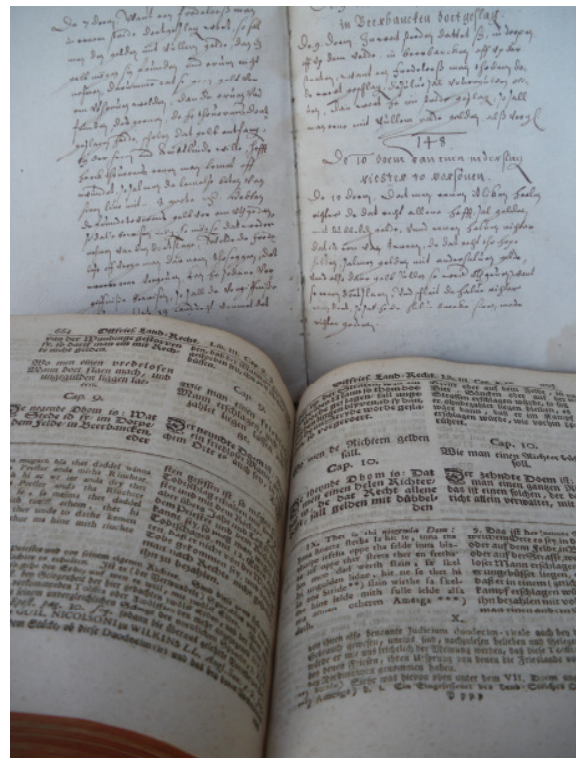
**Das Ostfriesische Land-Recht, nebst dem Deich- und Syhlrechte, ...  
Aurich, 1746**

Das alte friesische Recht zwischen Ems und Weser, die gemeinfriesischen Küren, Wenden, Überküren, Landrechte und Landschaftsrechte, sind – mit Ausnahme der Deich- und Sielrechte – , heute nur noch von rein historischer Bedeutung. Im Spätmittelalter waren sie aber bis in das 15. Jahrhundert in Übung und Gebrauch. Sie wurden in friesischer, lateinischer und mitunter niederdeutscher Sprache aufgezeichnet und bilden heute eine Fülle von überlieferten Zeugnissen friesischen Rechts.

Zu Beginn der Neuzeit, etwa im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, schuf man in dieser Tradition und unter Einbeziehung der alten Rechte unter Graf Edzard I. (1462-1528) ein später in der ganzen Grafschaft Ostfriesland gültiges, niederdeutsch abgefasstes Landrecht, das für die nächsten Jahrhunderte als „das“ ostfriesische Gesetzbuch gelten konnte. Die ältesten davon vorliegenden Handschriften stammen aus dem Jahr 1528. Neben den alten Rechtstexten, den Küren und Landrechten, fanden in diese Sammlung auch vom römischen Recht hergeleitete Regelungen zu Verwandtschaft, Adoption, Ehe und Erbrecht Eingang. Aber obwohl dieses Landrecht seitdem faktisch als Richtschnur für die Rechtsprechung in Ostfriesland galt, ist es wahrscheinlich niemals durch den Grafen oder die Stände bestätigt worden.

Später konnten die Juristen des 18. Jahrhunderts die 200 Jahre alten Handschriften der Manuskrpte oft kaum noch entziffern. Überdies lagen unterschiedliche Fassungen der Landrechte vor. Man benötigte also einen verlässlichen, gedruckten Text für die tägliche Arbeit. 1733 beauftragten die Ostfriesischen Landstände den Juristen Matthias von Wicht mit der Erarbeitung dieser Druckfassung. Von Wicht legte seiner Arbeit eine Abschrift im Besitz des Auricher Hofgerichts aus dem Jahr 1562 zugrunde.

Der in Aurich geborene Jurist Dr. Matthias von Wicht (1694-1778) entstammte einer der Theelachts-Familien des Norderlandes, die etwa um 1400 zum ersten Mal mit ihrem Wohnsitz auf Osterwichte nördlich von Berum belegt ist. Mitglieder der Familie waren Drost und Amtmänner in Berum und Norden oder Bürgermeister in Emden, Aurich und Norden. Als Hofräte, Ehekommissare oder landschaftliche Administratoren waren sie Juristen. Und auch Mathias von Wicht folgte dieser Tradition. Nach seinem Jura-Studium in Groningen hatte er – seit 1726 als Landsyndikus und später als fürstlicher Regierungsrat tätig – ausreichende juristische Ausbildung und berufliche Erfahrung, um die Drucklegung der Landrechte zu bewerkstelligen. Dennoch benötigte er bis zur Drucklegung 1746 fast 13 Jahre für die Bearbeitung



des voluminösen, mehr als 1300 Seiten umfassenden Bandes. Das Buch enthält auf 870 Seiten nebeneinander die niederdeutsche Fassung und eine durch von Wicht angefertigte hochdeutsche Übertragung der Landrechte einschließlich einer vornehmlich sprachlichen Kommentierung. Nicht mehr verständliche Redensarten und Wörter werden übertragen und erläutert. Im Anhang wird – auf etwa 90 Seiten und in neun Kapitel gegliedert – außerdem das Deich- und Sielrecht angefügt. In einem sehr ausführlichen, 200 Seiten umfassenden, einleitenden „Vorbericht“ beschreibt von Wicht die Entstehung und Entwicklung der Landrechte. Beschlossen wird der Quartband von drei Registern.

*In der Landschaftsbibliothek wird der Druck aus dem Jahr 1746 gezeigt, ergänzt um ein Manuskript der Landrechte etwa aus dem Jahr 1600 aus dem Depositum der Ostfriesischen Landschaft im Niedersächsischen Landesarchiv – Staatsarchiv Aurich.*

*Im Laufe des Monats September wird auch eine digitalisierte Version des Druckes online auf der Internet-Seite der Landschaftsbibliothek einsehbar sein.*

*Das Ostfriesische Land-Recht, nebst dem Deich- und Syhlrechte, mit verschiedenen der ältesten Handschriften zusammen gehalten und von vielen Schreibfehlern gesäubert. Durch eine nebengefügte wörtliche Uebersetzung, am Rande gesetzte Summarien, und Historisch-Critische Anmerckungen und Erklärungen der veralteten Wörter und Redensarten erläutert; Mit einem Vorberichte von dem Ursprunge und der Verfassung dieser Rechte, und einem dreyfachen Register versehen, und zum ersten Mahle durch den Druck ausgefertiget*

Aurich, gedruckt bey Hermann Tapper, Hoch-Fürstl. Ostfries. Hof-Buchdrucker, 1746

Titelbl. in Rot- u. Schwarzdr.

in Fraktur

StAA, Dep. 1. Nr. 4885

## **Das Ostfriesische Landrecht**

(Gebrauchsabschrift ca. 1600; 140 Bl.; Einband lose)

*enthält: auch Prozeß zwischen Oicken Wiarts und Balthasar Ommen*

*vor dem Kanzleigericht in Esens, 1629-1632*